jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/5/26 6Ob119/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1971

Norm

ABGB §585
AußStrG §65

Rechtssatz

Der Umstand, daß der formgerechte Aufsatz der Testamentszeugen erst einige Zeit später und nach dem Tode des Erblassers errichtet wurde, ist unerheblich, es ist mit Kundmachung vorzugehen. Die Vernehmung der Testamentszeugen entfällt, wenn ein formgerechter Aufsatz der drie Testamentszeugen vorliegt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 119/71
  Entscheidungstext OGH 26.05.1971 6 Ob 119/71
  NZ 1973,29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0007612

Dokumentnummer

JJR_19710526_OGH0002_0060OB00119_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at